HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIV/4 **Mai 2025**

1. **Sind die ÖPR-Daten in LFB-Online aktuell?** 2
2. **Anrechnungsstunden für Oberstufenberatung ab 2025/26** 3
3. **Anrechnungsstunden für die zentrale Prüfungserstellung** 3
4. **Demokratiebudget** 4
5. **Webtools für die Qualitätsentwicklung an Beruflichen Schulen** 4
6. **Arbeits- und Gesundheitsschutz: Gefährdungsbeurteilungen** 5
7. **Personalausgabenbudgetierung (PAB)** 7
8. **Startchancenprogramm (SCP) und Lernen mit Rückenwind (LmR)** 8
9. **Kontakt zur Vertrauensanwältin** 10
10. **Information für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte** 10
11. **Fortbildung zur Dienstvereinbarung Sucht** 11
12. **Anfragen zur Deputatsberechnung und zur Arbeitszeit** 11

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben.
Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen
gez. Sophia Guter, Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Ulrike Müller-Greiner, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 🗎 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: https://hpr.kultus-bw.de

1. Sind die ÖPR-Daten in LFB-Online aktuell?

Die ÖPR-Beteiligung bei LFB und bei LiV (Landesinternes Versetzungsverfahren) erfolgt über das LFB-Online-Tool. Wir bitten die Örtlichen Personalräte zu überprüfen, ob in LFB-Online die aktuellen Namen/Kontaktdaten der ausgewählten ÖPR-Mitglieder der Schule hinterlegt sind.

Dies ist inzwischen in doppelter Hinsicht wichtig:

a) Beteiligung der Örtlichen Personalräte bei der Meldung/Zulassung der Kolleginnen und Kollegen für Lehrkräftefortbildungen (LFB),

b) **Neu: Aufgaben LOB**

Beteiligung und Stellungnahme der Örtlichen Personalräte bei Landesinternen Versetzungsentscheidungen (LiV).

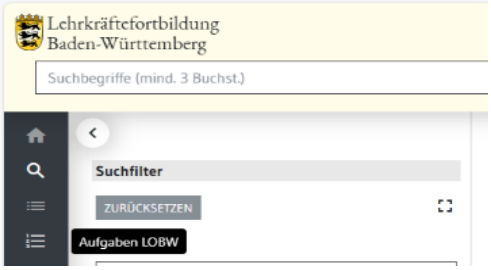

Seit Anfang des Jahres werden PERS-Bögen für landesinterne Versetzungsentscheidungen direkt über LFB-Online an die ÖPR übermittelt. Das LFB-Portal dient hierbei als datensichere Schnittstelle zum Austausch der PERS-Bögen. Im ÖPR muss die Zuständigkeit für die Bearbeitung und auch der Ablauf geregelt werden. Wichtig: Die PERS-Bögen können nur innerhalb der Beteiligungsfrist eingesehen werden.

Name	Beschreibung	Erstellt am	Zugewiesen
Versetzung Lehrkraft (Ankommend)	Entscheiden Sie über die Versetzung einer Lehrkraft.	13.01.2025	Nein
Versetzung Lehrkraft (Ankommend)	Entscheiden Sie über die Versetzung einer Lehrkraft.	18.12.2024	Nein

Die hinterlegten Personen erhalten bei neuen Beteiligungsfällen jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung. Bitte prüfen Sie daher in Absprache mit der Schulleitung, ob die aktuellen ÖPR-Mitglieder in LFB-Online hinterlegt sind.

Anleitungen für die Schulleitung sind unter https://lfb.kultus-bw.de/ zu finden. Bei Problemen hilft das SCS.
Sollte eine Schule keinen amtierenden ÖPR haben, dürfen keine Personen in LFB-Online hinterlegt sein. (Es findet keine Beteiligung statt.)
Andere ÖPR-Beteiligungen werden per PV-Postfach/Fax/Post versandt.

2. Anrechnungsstunden für Oberstufenberatung ab 2025/26

Das Kultusministerium regelt mit seinem Schreiben (KM35-6615-111/21/2) vom 28. März 2025 die Oberstufenberatung ab dem Schuljahr 2025/26 durch eine Direktzuweisung verbindlich. Öffentliche allgemeinbildende Schulen mit gymnasialer Oberstufe sowie Berufliche Gymnasien erhalten je 20 Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe (Einführungs- und Qualifikationsphase) eine Anrechnung im Umfang von 0,5 Wochenstunden. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Zahl der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres in der Oberstufe gemeldeten Schülerinnen und Schüler.

3. Anrechnungsstunden für die zentrale Prüfungserstellung

Der HPR BS setzte sich beim Kultusministerium dafür ein, dass den Kolleginnen und Kollegen, die mit der zentralen Prüfungserstellung betraut werden, zu deren Entlastung Anrechnungsstunden in vergleichbarem Umfang zu den allgemeinbildenden Schularten zur Verfügung gestellt werden. Das Kultusministerium kommt dieser Forderung ab dem kommenden Schuljahr 2025/26 mit einem vierjährigen Aufwuchsplan nach. Die Zielgröße liegt bei 68 Deputaten.

Die Entwicklung startet mit den bisherigen Auswahlkommissionen für die Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien sowie im Bereich des Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife führen. Geplant ist die Einrichtung von Erstellungskommissionen, um die Qualität der Prüfungsaufgaben erhalten beziehungsweise steigern zu können. Es werden künftig grundsätzlich keine Aufgabenvorschläge von Schulen mehr angefordert.

4. Demokratiebudget

Das Demokratiebudget bietet nun auch Beruflichen Schulen eine Möglichkeit zur Finanzierung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen zur Demokratiebildung. Die Beruflichen Schulen haben hierzu neben einem Merkblatt zu Konzeption, Bedingungen und Abwicklung ein Schreiben erhalten, in dem benannt wird, welcher Betrag dafür zur Verfügung steht. Die Maßnahmen zur Verwendung des Demokratiebudgets werden innerhalb der jeweils federführenden Fachschaft(en) an der Schule beschlossen.

Ziele sind beispielsweise, den Schüler/-innen aufzuzeigen, wo sie sich als mündige Staatsbürger/-innen einbringen können; ebenso kann der kritische Umgang mit traditionellen und sozialen Medien gefördert werden. Eine Vielzahl unterschiedlicher Formate ist denkbar.

Voraussetzungen sind unter anderem, dass mindestens zwei Klassen beziehungsweise 32 Schüler/-innen (Vollzeit oder Teilzeit) an der beabsichtigten Maßnahme teilnehmen und die Aktivität mindestens drei Zeitstunden umfasst. Pro Schule können zunächst drei Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung ist rückwirkend für Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 möglich. Bei Rückfragen stehen an den jeweiligen Regierungspräsidien Ansprechpartner/-innen zur Verfügung.

5. Webtools für die Qualitätsentwicklung an Beruflichen Schulen

Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung und -bewertung

Die Arbeitshilfen zum Basismodell stehen digital zur Verfügung: https://ubb.oes-bw.de

Das Webtool ist browserbasiert und ohne vorherige Installation direkt nutzbar. Eine Internetverbindung ist lediglich zum Start der Anwendung notwendig und es werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Der Ausdruck eines Protokolls und der Datenexport in eine JSON-Datei werden angeboten.

Im Rahmen der Datengestützten Schulentwicklung (DGSE) (https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/oes/02-dgse) stehen den Lehrkräften an Beruflichen Schulen

über https://examer.oes-bw.de/ digitale Werkzeuge zur Unterrichtsentwicklung zur Verfügung.

DGSE-Werkzeuge: Lernergebnisse in den Fächern

Das Webtool ermöglicht, eigene Klassenarbeiten auszuwerten und zu analysieren. Aus Auffälligkeiten anhand strukturierter Prüfkriterien können Gesprächsanlässe mit Schüler/-innen oder aber auch Kolleginnen und Kollegen bei vergleichbaren Klassenarbeiten in Parallelklassen zur Weiterentwicklung abgeleitet werden. Auch eine Rückmeldung bzw. praktische Hinweise an die Schulleitung, die zur Qualitätssteigerung beitragen könnten (zum Beispiel bezüglich Ausstattung von Unterrichtsräumen), sind durch die Lehrkraft möglich.

Zertifizierte DGSE-Schulen können über das Webtool außerdem systematisch Schulentwicklung betreiben. Entwicklungen von Schüler/-innen-Zahlen, Abschlusserfolgen und einzelnen Bildungsgängen lassen sich hier genauso erfassen wie beispielsweise Schulklima und Selbstwirksamkeit bei den Schüler/-innen. Auch Lehrkräfteumfragen sind möglich.

Die Basisdaten werden im Wesentlichen aus ASV eingespeist. Das wahrgenommene Schulklima aus der DGSE wird ins Schuldatenblatt übermittelt. Das Webtool eignet sich somit auch zur Identifikation von Aufmerksamkeitspunkten für Statusgespräche.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz: Gefährdungsbeurteilungen

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit gibt es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Damit sollen Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden. In dem (nicht nur für Schulen geltenden) Gesetz sind neben den Pflichten von Arbeitgeber (Dienstherrn beziehungsweise Schulleitung) und Beschäftigtem (Lehrkraft) auch die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen vorgegeben. Nur wenn die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt werden, lässt sich ableiten, ob und welche Arbeitsschutz-

maßnahmen erforderlich sind. Oder anders: Wenn die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen nicht bekannt sind, kann sich auch niemand davor schützen.

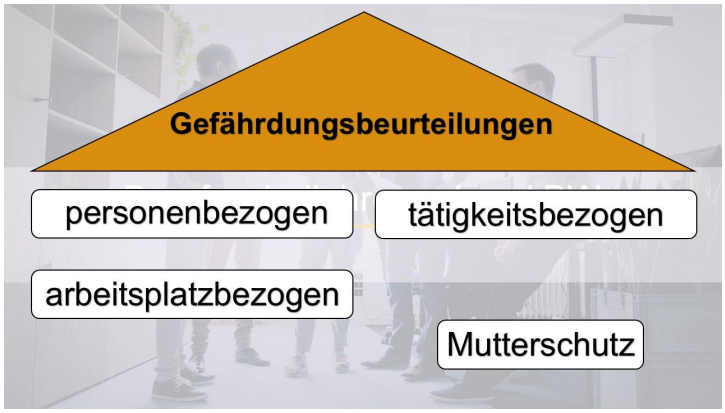

Nach ArbSchG ist die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Sinnvoll ist eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung, wenn die Gefährdungen nur vom Arbeitsplatz beziehungsweise den dort benutzten Arbeitsmitteln ausgehen, zum Beispiel in einer Metallwerkstatt, in der alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Arbeitsplatzbezogene Kriterien helfen auch für Maßnahmen im Rahmen der schulinternen Sicherheitsorganisation, zum Beispiel Brandschutz oder Gefahrstoffmanagement.

Vor Ausführung eines Versuchs oder einer Tätigkeit werden beispielsweise bei Gefahrstoffen oder bei elektrischem Strom tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen erstellt.

Nach der an Schulen geltenden Rahmendienstvereinbarung „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ kann die personenbezogene Gefährdungsbeurteilung durch Befragung der Lehrkräfte erfolgen: Derzeit findet die dritte COPSOQ-Befragung statt, bei der alle BW-Lehrkräfte (bis 2027, in 8 Tranchen) zu psychosozialen Belastungsfaktoren Auskunft geben können.
(siehe HPR BS Info XIV-1 vom Oktober 2024 und HPR BS Info XIV-3 vom März 2025)

Da das Arbeitsschutzgesetz nicht im Detail regelt, wie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sind, stellen Kultusministerium, Berufsgenossenschaften, UKBW und DGUV viele konkrete und branchen- und bereichsspezifische Handlungshilfen zur Verfügung.

https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Gefaehrdungsbeurteilung

Wenn im Rahmen der Gesundheitsprävention zukünftig an den Beruflichen Schulen arbeitsmedizinische Angebots- und Pflichtvorsorgen definiert und zugeordnet werden, erfolgt dies ebenfalls auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen (und dem Arbeitsschutzgesetz).

7. Personalausgabenbudgetierung (PAB)

Mit der Personalausgabenbudgetierung (PAB) steht den Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf Antrag ein Teil der zugewiesenen Lehrerwochenstunden in Mittel umgewandelt werden kann. Den Schulen wird dadurch ermöglicht, innerhalb des so entstehenden Budgets Einzelpersonen über Arbeitsverträge oder Unternehmen über Dienstleistungs- oder Werkverträge für eine Tätigkeit an der Schule zu gewinnen. Der Einsatz kann dabei sowohl im Rahmen unterrichtlicher Angebote oder Projekte wie auch im Bereich der landesseitigen Verwaltungsaufgaben zur Entlastung der Schulleitung erfolgen.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 wurde die in der Verwaltungsvorschrift zu PAB (Nr. 2 VwV-PAB) festgeschriebene Untergrenze ausgesetzt. Hierdurch können auch Anträge zur Monetarisierung von weniger als 4 Stunden gestellt werden. Diese Möglichkeit wird auch für das kommende Schuljahr 2025/2026 angeboten. Ein Anspruch der Schule auf ein Budget in Höhe der Obergrenze (bis zu 5 % der LWS) besteht nicht. Entsprechende Berechnungsbeispiele finden sich in der Handreichung auf der Homepage des Kultusministeriums unter https://km.baden-wuerttemberg.de/de/service/formulare-und-merkblaetter.

Aus schulorganisatorischen Gründen können nur volle Stunden budgetiert werden. Befristet eingestellte Vertretungslehrkräfte (zum Beispiel für Krankheits-, Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen) können nicht über das Programm PAB generiert werden.

Zuständig für die Genehmigung von PAB ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Die einheitlichen Vertragsmuster „Dienstleistungsvertrag“ sowie „Werkvertrag“ sind in der aktualisierten Handreichung als Anlagen verfügbar.

8. Startchancenprogramm (SCP) und Lernen mit Rückenwind (LmR)

Die Startchancenschulen der zweiten Tranche wurden ermittelt.

Auf Basis der zwei Dimensionen Armutsquote (aus SGB II-Daten) und Migrationshintergrund (aus der amtlichen Schulstatistik) hat das IBBW den einzelnen Schularten bedarfsorientiert Startchancen-Plätze zugewiesen. Die Auswahl der Beruflichen Schulen erfolgte auf Basis der Sektoren „Bildungsgänge der Berufsausbildung“ (BA), „Bildungsgänge der Berufsvorbereitung“ (BV) und „Bildungsgänge zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ (HZB) entsprechend der integrierten Ausbildungsberichterstattung (iABE). https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/startchancen-programm/auswahl-startchancen-schulen

Die Auswahl für das SCP ist für eine Schule bindend und kann nicht abgelehnt werden. Folgende öffentliche Berufliche Schulen wurden für das Startchancen-Programm ausgewählt:

- Tranche 1:
    1. Alfons-Kern-Schule Pforzheim, BV
    2. Johanna-Wittum-Schule Pforzheim, BV
    3. Justus-von-Liebig-Schule Mannheim, BA und BV
    4. Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen, BV
- Tranche 2:
    5. Louis-Lepoix-Schule Baden-Baden, BV
    6. Gertrud-Luckner-Gewerbeschule Freiburg, BV
    7. Justus-von-Liebig-Schule Göppingen, BV
    8. Johannes-Gutenberg-Schule Heidelberg, BV
    9. Berufliche Schule Kehl, BV
    10. Carl-Benz-Schule Mannheim, BV
    11. Max-Hachenburg-Schule Mannheim, BV und HZB
    12. Friedrich-List-Schule Mannheim, BV
    13. Fritz-Erler-Schule Pforzheim, BV
    14. Goldschmiede- und Uhrmacherschule Pforzheim, BV
    15. Heinrich-Wieland-Schule Pforzheim, BV
    16. Ludwig-Erhard-Schule Pforzheim, BV
    17. Gewerbeschule Rheinfelden (Baden), BV
    18. Gewerbliche Schule für Farbe und Gestaltung, Stuttgart, BV

19. Gewerbliche Schule Im Hoppenlau mit Techn. Oberschule, Stuttgart, BV
20. Hedwig-Dohm-Schule Stuttgart, BA und BV
21. Johann-Friedrich-von-Cotta-Schule, Stuttgart, BV und HZB
22. Max-Eyth-Schule Stuttgart, BV
23. Robert-Bosch-Schule Stuttgart, BV
24. Robert-Mayer-Schule Stuttgart, BV
25. Steinbeisschule Stuttgart, HZB
26. Wilhelm-Maybach-Schule Stuttgart, BV und HZB
27. Gewerbeschule Villingen-Schwenningen, BV
28. Maria-von-Linden-Schule Heidenheim, BA
29. Agnes-von-Hohenstaufen-Schule Schwäbisch Gmünd, BA
30. Maria-Merian-Schule Waiblingen, BA

https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/startchancen-programm

WICHTIG ZU WISSEN!

Berufliche Schulen im Startchancenprogramm können in den Bildungsgängen außerhalb SCP weiterhin LmR anbieten.

Lernen mit Rückenwind (LmR) wird als landeseigenes Förderprogramm fortgesetzt und ist im Haushalt 2025/26 mit 52,2 Millionen Euro verankert worden. Das Budget steht der Schulaufsicht zur Verfügung und Fördermittel können von den Schulen über LOBW UP beantragt werden. Dafür ist ein Stichtagsmodell vorgesehen. Bis zum 1. Juli sollten bis zu 70 % des Budgets bewilligt werden, bis 24. Oktober bis zu 90 % und zum 1. Februar 2026 ist die vollständige Zuteilung des Budgets für das Schuljahr 2025/26 vorgesehen.
LmR unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, pandemiebedingt entstandene Lernrückstände (D, M, E, berufsbezogenes Profilfach) auszugleichen und ihre sozial-emotionalen Kompetenzen zu stärken.

Der Einsatz von Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten kann fortgeführt werden. Bildungsgutscheine können zukünftig nur noch in Verbindung mit einem bestehenden Kooperationsvertrag ausgegeben werden. Weitere psychologische Unterstützungskräfte sollen über die Schulpsychologischen Beratungsstellen zusätzliche Angebote machen. Der Peer-to-Peer-Ansatz wird fortgeführt. Der HPR BS

bedauert, dass der Einsatz von Bestandspersonal über LmR nicht mehr geplant ist.
https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/lernen-mit-rueckenwind

9. Kontakt zur Vertrauensanwältin

Die Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung von Beschäftigten am Arbeitsplatz ermöglicht es betroffenen Lehrkräften und anderen Mitarbeitenden der Kultusverwaltung, sich von einer externen unabhängigen Person beraten zu lassen.

Die Beratung durch die Vertrauensanwältin ist für die Beschäftigten kostenfrei. Sie erfolgt in der Regel telefonisch oder per Videokonferenz, ist aber auch per E-Mail oder nach vorheriger Abstimmung in den Räumen der Kanzlei der Vertrauensanwältin möglich. Reisekosten können nicht übernommen werden.

Kontaktdaten und Sprechzeiten veröffentlicht das Kultusministerium unter:
https://km.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/vertrauensanwaeltin-fuer-fragen-der-sexuellen-belaestigung-am-arbeitsplatz

10. Information für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte

Die Schwerbehindertenvertretung veröffentlicht unter folgendem Link https://sbv-schule.kultus-bw.de/ Informationen für länger erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte.
Zum Download steht eine umfassende Zusammenstellung als pdf-Broschüre (Stand Januar 2025) zur Verfügung. Sie enthält unter anderem die Themen:

- Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Schuldienst nach längerer Krankheit, Deputatsermäßigungen nach schweren Erkrankungen, Operationen und Unfällen (gestufte Wiederaufnahme des Dienstes – stufenweise Wiedereingliederung)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Antragsverfahren für behindertengerechte Ausstattung und Ausrüstung von Schulen

- Begrenzte Dienstfähigkeit, Zuschlagsregelung, anderweitige Verwendung, Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte
- Kontaktadressen

11. Fortbildung zur Dienstvereinbarung Sucht

Die Dienstvereinbarung Sucht ist veröffentlicht unter https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E821292855/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/arbeitsschutz-schule-bw/pdf/RahmendienstvereinbarungSucht.pdf.

Zur Umsetzung der DV Sucht werden landesweit Fortbildungen für neue Schulleiter/-innen, für ÖPR-Mitglieder, für ÖVP und BfC angeboten. Das Ziel ist ein Überblick zum Thema „Suchtprävention am Arbeitsplatz“ sowie praxisorientierte Unterstützung bei der Umsetzung der Dienstvereinbarung Sucht. Mit dem Stichwort „DVSFKE“ sind sie in LFB-Online zu finden. Buchbare DV Sucht-Fortbildungen erscheinen unter https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/suche/MXLQKD45.

12. Anfragen zur Deputatsberechnung und zur Arbeitszeit

Der HPR BS erhält von ÖPR regelmäßig Anfragen zur Deputatsberechnung, über deren Klärung in früheren HPR BS Info berichtet wurde. Wir fassen hier nochmals zusammen:

a) Minusstunden im Deputat

Der HPR BS veröffentlichte im HPR BS Info XII/9 vom Mai 2016 einen Artikel zur Frage von Minusstunden im Deputat, sogenannte Heckwellenstunden. Diese sind nur mit Zustimmung einer Lehrkraft möglich.

Als Rechtsgrundlage wurde Abschnitt II der Verwaltungsvorschrift „Anrechnungsstunden und Freistellungen“ angeführt. Der zuständige Jurist im Kultusministerium teilte mit, dass es nicht gänzlich ausgeschlossen sei, dass eine Lehrkraft in einem Schuljahr im Umfang unterhalb ihres Deputats arbeite und das entstandene Defizit im folgenden Schuljahr wieder ausgleiche. Eine solche „negative Bugwelle“ sei jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden,

soweit die Lehrkraft entsprechend ihres Deputats schulorganisatorisch und pädagogisch sinnvoll eingesetzt werden könne. Dies müsse eingehend geprüft werden, wobei auch die Möglichkeiten einer effizienten, bedarfsgerechten Teilabordnung zu berücksichtigen seien.

Wenn dennoch eine „negative Bugwelle“ nicht zu umgehen sei, könne von dieser Gestaltungsvariante nur im Einvernehmen mit der betroffenen Lehrkraft Gebrauch gemacht werden.

Ergänzend wies das Kultusministerium darauf hin, dass zur Nutzung freier Kapazitäten der Technischen Lehrkräfte Maßnahmen zur Flexibilisierung des Einsatzes der Technischen Lehrkräfte zur Sicherung der Förderqualität im Übergangsbereich eingeführt wurden (siehe HPR BS-Info XIV/1 vom Oktober 2024).

Kernpunkte der Flexibilisierungsmaßnahmen, die nach vorheriger Zustimmung des RP nachrangig zum Einsatz in der Pflichtbeschulung durchgeführt werden dürfen:

1. *Maßnahmen in der Zweijährigen zur Fachschulreife führenden Berufsfachschule*
   - *1.1. Einrichtung von Ganztagesklassen*
   - *1.2. Einsatz der Kompetenzanalyse Profil AC (BS) und individuelle Förderung*
   - *1.3. Förderung in den Kernfächern durch Teamteaching*
2. *Maßnahmen in der Einjährigen Berufsfachschule*
   - *2.1. Einrichtung von Ganztagesklassen*
   - *2.2. Praxistag in den Werkstätten und Einrichtungen der Schulen*
3. *Maßnahmen in Berufseinstiegsjahr, Vorqualifizierungsjahr Arbeit /Beruf, Kooperationsklassen, AV, AVdual und BFPE*
   - *3.1. Ergänzende Förderangebote in Ganztagesklassen*
   - *3.2. Unterstützung der Binnendifferenzierung*
4. *Übergreifende Maßnahmen*
   - *4.1. Zusätzliche Wahlangebote in allen Schularten der beruflichen Schulen*
   - *4.2. Fachpraktische Angebote zur Berufsorientierung für allgemeinbildende Schulen Nachrangig zu allen o. g. Flexibilisierungsmaßnahmen*
   - *4.3. Zusätzliche Gruppenteilung im fachpraktischen Unterricht*

b) Keine Faktorisierung der Arbeitszeit der Lehrkräfte

Im HPR BS Info XII/16 vom September 2017 wurde zur Faktorisierung informiert. Das Kultusministerium teilte mit, dass die jahresbezogene Abrechnung der Lehrerwochenstunden in LBBS, in der faktorisiert wird, eine statistische Größe zur Ermittlung von Sollstundenzahlen der Schule sei.

Die konkrete Bemessung der Arbeitszeit einer Lehrkraft bleibt hiervon unberührt. Für diese sind die Vorschriften zur Bemessung der Lehrerarbeitszeit maßgeblich (Lehrkräftearbeitszeitverordnung, VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen, VwV Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler).

Eine automatische Übertragung der Faktorisierung aus der Statistik LBBS ist insoweit nicht möglich.

c) Kooperationszeiten

Das Kultusministerium hatte mit seinem Schreiben vom 23. Februar 2016 (Az.: 14-0301.620/1584) auf folgende Regelung zu Kooperationszeiten an den Schulen hingewiesen: Kooperationszeiten können, auch wenn sie weder in Verordnung noch Verwaltungsvorschrift explizit geregelt sind, auf Grundlage des Weisungsrechts der Schulleitung festgelegt werden. Mit „Kooperationszeit“ ist ein Zeitfenster gemeint, das organisatorisch von Unterricht und nach Möglichkeit von außerschulischen Veranstaltungen freigehalten wird, um Kooperationen zwischen den Lehrkräften zu erleichtern. Besteht keine Teilnahmeverpflichtung für die Lehrkräfte, kann die Schulleitung ein solches freiwilliges Angebot ohne formale Beteiligung des Örtlichen Personalrats einrichten. Lehrkräfte können frei eigene Termine planen und treffen sich nur dann, wenn ein Austauschbedarf besteht. Eine Einbeziehung des ÖPR im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird empfohlen.

Soll die Kooperationszeit mit einer grundsätzlichen Teilnahmepflicht für alle Lehrkräfte oder Teile des Kollegiums ausgestaltet werden, so steht dem ÖPR ein Mitbestimmungsrecht nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LPVG oder ein Mitwirkungsrecht nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 LPVG zu. Unabhängig davon gilt nach wie vor, dass die Festlegung der zeitlichen Lage von Konferenzen nicht der Mitbestimmung unterliegt. Es wird aber empfohlen, die zeitliche Lage von Konferenzen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ÖPR zu erörtern.